

In den Bau- und Planungsausschuss (09.06.2015)
In den Rat (23.06.2015)

/ /
/ /

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zur 6. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Issum

Antrag:

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck nimmt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Issum und die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Kenntnis. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht. Es wird jedoch darum gebeten, die Plandarstellung nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Sonsbeck weiterzuführen, da dieses Potenzialflächen suggeriert, die faktisch nicht für Entwicklungen zur Verfügung stehen.

Insbesondere bei einer weitergehenden Betrachtung dieser Teilfläche wird um eine intensive Beteiligung auch über das förmliche Verfahren hinaus gebeten. Es darf durch die Planung nicht zu einer Beeinträchtigung der Planungshoheit der Gemeinde Sonsbeck kommen.

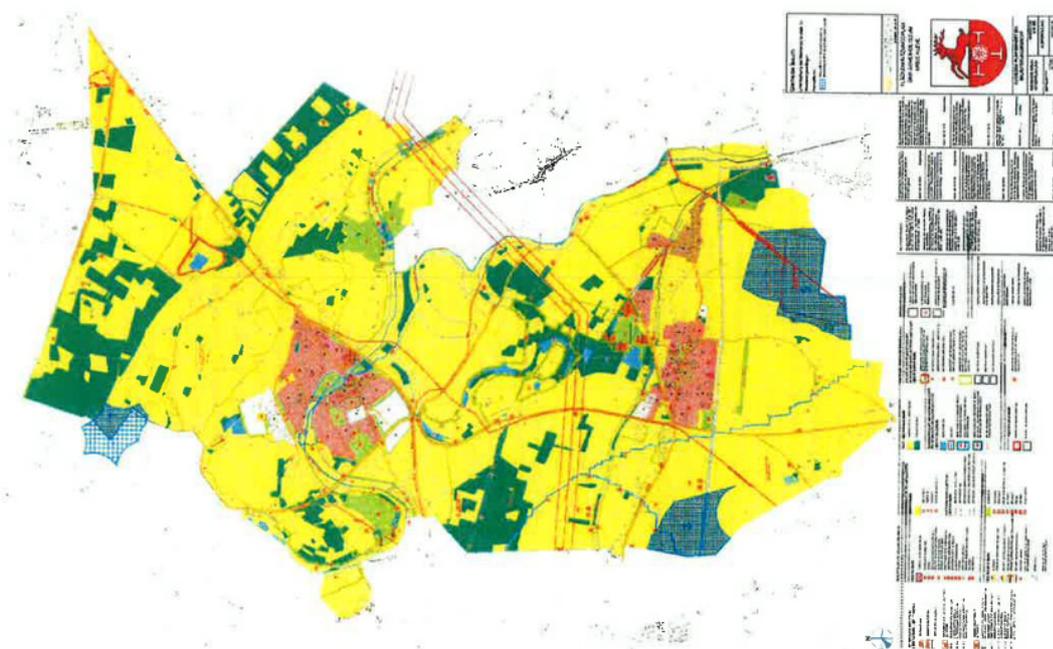
Begründung:

Die Gemeinde Sonsbeck hat sich im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Einrichtung von Windvorranggebieten befasst. Letztlich wurde in diesem Zusammenhang eine Vorrangzone im Bereich der Pauenstraße ausgewiesen. Aufgrund der aktuellen Erlasslage und der Empfehlung des Klimaschutzkonzeptes soll diese Planungsgrundlage mittelfristig fortgeschrieben werden. Erste Vorplanungen dazu wurden bereits angestellt.

Diverse Nutzungsansprüche im Raum (z. B. militärische Anlagen, naturschutzrechtliche Regelungen und starke Zersiedlungen) erfordern noch eine tiefergehende Betrachtung. Aufgrund aktueller Rechtsprechung ist eine flächendeckende Untersuchung des Gemeindegebiets anhand von sogenannter „harter“ oder „weicher“ Faktoren durchzuführen. Dieses Verfahren steht noch aus.

Die Gemeinde Issum führt zurzeit die frühzeitige Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ durch. Die Änderungsbereiche und die Begründung sowie Auszüge aus dem Umweltbericht sind in der Anlage beigefügt. Die Gemeinde Issum hat aufgrund verfahrensrelevanter Notwendigkeiten eine verkürzte Beteiligungsfrist gewählt. Die gemeindliche Stellungnahme wird jedoch abstimmungsgemäß im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Sonsbeck, 27.05.2015



GEMEINDE ISSUM

**6. Änderung des Flächennutzungsplans,
Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans
"Windenergie"**

Begründung zur frühzeitigen Beteiligung
24. April 2015

ASS
Architektur-Planungs- und Entwicklung Hameritz / Groß-Rinck | Wegmann • Partner
Kaiserstraße 24 | 01573 Guben
phone 0371.55 02 49 0 | fax 0371.57 96 82 | www.archstadt.de | das@archstadt.de



Inhaltsverzeichnis

A	BEGRÜNDUNG	4
1.	Anlass und Ziel	4
2.	Bestehendes Planungsrecht	4
3.	Verfahren	5
3.1	Verfahrensablauf	6
3.2	Abslimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung	6
4.	Geltungsbereich	7
5.	Herleitung der Konzentrationszonen	7
6.	Inhalte des Teilflächenutzungsplans	8
6.1	Konzentrationszone „Issum / Kapellen“	8
6.2	Konzentrationszone „Hartfelder Feld“	10
6.3	Konzentrationszone „Schaephuysener Hohen“	12
B	Umweltbericht	14
7.	Einleitung	14
7.1	Verfahren	14
7.2	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächenutzungsplans	14
7.3	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes	15
8.	Beschreibung der Bestandssituation, der Prognose der Umwelteinwirkungen bei Durchführung der Planung sowie bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	17
8.1	Konzentrationszone „Issum / Kapellen“	17
8.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz	17
8.1.2	Schutzgut Boden	22
8.1.3	Schutzgut Wasser	23
8.1.4	Schutzgut Klima/Luft	23
8.1.5	Schutzgut Mensch	23
8.1.6	Schutzgut Landschaftsbild	25
8.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	25
8.1.8	Wechselwirkungen der Schutzgüter	26
8.2	Konzentrationszone „Hartfelder Feld“	26
8.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz	26
8.2.2	Schutzgut Boden	29
8.2.3	Schutzgut Wasser	29
8.2.4	Schutzgut Klima/Luft	29
8.2.5	Schutzgut Mensch	30
8.2.6	Schutzgut Landschaftsbild	31



8.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	32
8.2.8	Wechselwirkungen der Schutzgüter	32
8.3	Konzentrationszone „Schaephuysener Höhen“	33
8.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz	33
8.3.2	Schutzgut Boden	35
8.3.3	Schutzgut Wasser	36
8.3.4	Schutzgut Klima/Luft	36
8.3.5	Schutzgut Mensch	37
8.3.6	Schutzgut Landschaftsbild	38
8.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	39
8.3.8	Wechselwirkungen der Schutzgüter	39
9.	Verminderung, Verminderung und Ausgleich von Auswirkungen	39
10.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	40
11.	Zusätzliche Angaben	40
11.1	Verwendete technische Verfahren	40
11.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	40
11.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	40



A BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziel

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt eine Konzentrationszone mit 74,25 ha Größe in der Flur 7 der Gemarkung Sevelen „Oermter Feld“ zwischen Sevelen und dem Oermter Berg dar.

Um die Windenergie an Land entsprechend auszubauen, hat die Landesregierung NRW die Gemeinden im Windenergieerlass angewiesen, mindestens zwei Prozent der Landesfläche NRWs als Windvorranggebiete auszuweisen. „Der Windenergie ist in substantieller Weise Raum zu schaffen“, heißt es im Windenergieerlass von 2011.

Eine einheitliche Definition von „substantiell“ ist nicht gegeben, dieser Wert ist im Einzelfall für jede Kommune aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu bemessen und zu begründen.

Die Gemeinde Issum hat sich 2012 entschlossen, erneut flächendeckend für das Gemeindegebiet die Potenzialflächen für Windenergieanlagen zu prüfen und je nach Ergebnis die vorhandene Konzentrationszone zu erweitern und/oder zusätzliche Zonen festzulegen.

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 den Abschlussbericht zur flächendeckenden Untersuchung des Windenergiepotenzials als (Endbericht Februar 2013, ASS Düsseldorf) für das gesamte Issumer Gemeindegebiet zur Kenntnis genommen.

Die in der Untersuchung beschriebenen Suchräume Nr. 1 „Issum-Kapellen“, Nr. 3 „Hartfelder Feld“ und Nr. 5 „Schaephuysener Höhen“ wurden in der Sitzung des Rats der Gemeinde Issum am 16.07.2013, in der über die am 12.06.2013 stattgefundenen Einwohnerversammlung zum Thema Windenergie berichtet wurde, bestätigt.

Der Rat hatte weiterhin beschlossen, mit dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erst dann zu beginnen, wenn eine Genossenschaft zur Entwicklung und zum Betrieb der WEA gegründet wäre. Die Genossenschaft „BürgerEnergie Issum e.G.“ wurde am 30.01.2014 gegründet.

Die ermittelten Potenzialflächen sollen als Konzentrationszonen dargestellt werden, wenn sich im Verfahren die Abgrenzung bestätigt.

Durch die Obergerichtliche Rechtsprechung wird eine differenzierte Darstellung „harter“ und „weicher“ Tabuzonen und Abstandskriterien mit einer begründeten Abwägung sowie der Nachweis des Einräumens von „in substantieller Weise Raum“ für die Windenergie innerhalb des Gemeindegebiets notwendig, die in dieser Form vorher nicht praktikabel war. Aus diesem Grund wurde der vorliegende und beschlossene Endbericht überarbeitet und erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.



2. Bestehendes Planungsrecht

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt eine Konzentrationszone mit 74,25 ha Größe in der Flur 7 der Gemarkung Sevelen „Oermter Feld“ zwischen Sevelen und dem Oermter Berg dar. Die Konzentrationszone enthält eine Höhenbeschränkung von 100 m über Grund.

Diese Konzentrationszone hat der Rat im Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans am 28.06.2001 beschlossen, die am 09.10.2001 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt wurde.

Mit der Konzentrationszone ist ein öffentlicher Belang geschaffen worden, der gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Errichtung von (ansonsten privilegierten) Windenergieanlagen an allen anderen Standorten im Außenbereich entgegensteht.

Die dargestellte Konzentrationszone wurde auf der Grundlage einer gemeindevetenen Untersuchung gebildet, in der mehrere, in Zusammenarbeit mit dem Kreis Kleve erarbeitete Suchräume betrachtet und mit entsprechender Begründung zu ihrer Eignung bewertet wurden.

Durch diese Darstellung einer Konzentrationszone für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan hat die Gemeinde Issum die Nutzung der Windenergie auf einen städtebaulich gewünschten immissionsschutzrechtlich sowie naturschutzfachlich vertretbaren Bereich konzentriert und damit dem Belang einer Ausnutzung der Windenergie einen vertretbaren und gleichzeitig gewichtigen Stellenwert eingeräumt. 1,36 % des Gemeindegebiets sind demnach für Windenergieanlagen nutzbar.

Im März bzw. Januar 2003 wurden Baugenehmigungen für neun Windenergieanlagen in der dargestellten Konzentrationszone erteilt. Die Anlagen wurden im Sommer 2003 in Betrieb genommen.

Die neun Anlagen mit 70,5 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 1 MW produzieren je ca. 2 Mio. Kilowattstunde (Kwh), entsprechend ca. 18 Mio. Kwh jährlich. Dieses entspricht ca. 11% des jährlichen Strombedarfs der privaten Haushalte der Gemeinde Issum.

3. Verfahren

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt eine Konzentrationszone dar, mit der ein öffentlicher Belang geschaffen wurde, der gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Errichtung von (ansonsten privilegierten) Windenergieanlagen an allen anderen Standorten im Außenbereich entgegensteht. Die Darstellung der Konzentrationszone erfolgt durch ein geeignetes Plansymbol, das die anderen Darstellungen (z.B. Fläche für die Landwirtschaft) überlagert. Ziel der Änderung ist es, die Konzentrationszone auf der Grundlage einer erneuten gemeindevetenen Potenzialuntersuchung zu ergänzen und zusätzliche Konzentrationszonen darzustellen.

Das Baugesetzbuch hat mit § 5 Abs. 2b BauGB „Für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 können sachliche Teilflächenutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.“ aus-



drücklich ein Instrument geschaffen, um den Regelungsbedarf für Nutzungen im Außenbereich zu unterstützen. Um den Flächenutzungsplan nicht mit einer Vielzahl von überlagernden Darstellungen von Konzentrationszonen zu überfrachten, ist es sinnvoll, diese Konzentrationszonen zukünftig in einem sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windenergie“ zum Flächenutzungsplan darzustellen.

Für den sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windenergie“ ist ein Aufstellungsverfahren mit allen erforderlichen Verfahrensschritten durchzuführen. Parallel erfolgt die 6. Änderung des Flächenutzungsplans, da mit Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilflächenutzungsplans beschlossen werden soll, die bisherige Darstellung der Konzentrationszone im Flächenutzungsplan zu löschen.

3.1 Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Issum beschließt die Änderung des Flächenutzungsplans der Gemeinde Issum durch Aufstellung des sachlichen Teilflächenutzungsplans „Windenergie“.

Als Grundlage beschließt der Rat die Untersuchung der Flächenpotenziale für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde und hier insbesondere die Anwendung der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien.

Der Rat beschließt die Durchführung der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Anschluss an diese Beteiligungen werden die Ergebnisse ausgewertet und der Entwurf zur Änderung bzw. zur Aufstellung des sachlichen Teilflächenutzungsplans erarbeitet. Der Entwurf des Umweltberichts wird angefertigt.

Plan, Begründung und Umweltbericht werden dem Rat vorgelegt und von diesem zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Nach Auswertung der Stellungnahmen erfolgen die Abwägung durch den Rat der Gemeinde Issum und der Beschluss zum sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windenergie“ und zur Änderung des Flächenutzungsplans.

Nach Genehmigung des sachlichen Teilflächenutzungsplans „Windenergie“ und der Änderung des Flächenutzungsplans durch die Bezirksregierung Düsseldorf wird die Änderung bzw. der sachliche Teilflächenutzungsplan rechtswirksam.

3.2 Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) hat die Gemeinde zu Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

Grundlage für die derzeit gültigen Ziele der Raumordnung stellt der Regionalplan Düsseldorf. Aktuell ist der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf GEP 99 anzuwenden.



Erste Abstimmungsgespräche haben bereits stattgefunden. Die formale Anfrage ist nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt. Die Zustimmung ist in Aussicht gestellt.

Der Regionalplan befindet sich in der Fortschreibung. Der im September 2014 beschlossene Entwurf (August 2014) befindet sich zurzeit in der 1. Auslegung. Dieser Entwurf stellt Vorranggebiete für Windenergienutzung dar, die im Einzelfall von der Gemeinde betrachtet werden müssen, da in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in der gemeindlichen Bauleitplanung als Grundsätze gelten. Diese Grundsätze können übernommen oder bei Bedarf in der Abwägung der Gemeinde auch überwunden werden. Nach Rechtskraft des Regionalplans sind die dann enthaltenen Ziele gemäß der Anpassungsverpflichtung durch die Gemeinde zu übernehmen.

Zu den für issum dargestellten Vorranggebieten des Regionalplanentwurfs wird in der aktuellen Fassung der Potenzialstudie der Gemeinde Issum (Januar 2015) im Einzelnen Stellung genommen. Die Gemeinde Issum regt darin an, die Abgrenzung der Windenergiebereiche des Regionalplans an die Abgrenzungen der Potenzialflächen der Gemeinde Issum anzupassen und auf diese, in ihren Auswirkungen kritische Fläche, vollständig zu verzichten.

Die Gemeinde Issum kann nachweisen, dass mit den durch sie ermittelten Potenzialflächen die Ziele des Landes erreicht werden und der Windenergie in substanzialer Weise Raum gewährt wird.

Eine Entscheidung zu den Anregungen ist noch nicht erfolgt, eine erneute Offenlage des (geänderten) Regionalplans ist zum Ende des Jahres 2015 anzunehmen.

4. Geltungsbereich

Die Änderung des Flächenutzungsplans umfasst die Fläche der dargestellten Konzentrationszone in Sevelen.

Der Geltungsbereich für die Aufstellung des sachlichen Teilflächenutzungsplans ist das gesamte Gemeindegebiet. Betroffen durch die Aufstellung sind jedoch lediglich die zukünftig dargestellten Konzentrationszonen. Diese sind in der jeweiligen, einzelnen Darstellung beschreiben.

5. Herleitung der Konzentrationszonen

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 den Abschlussbericht zur flächendeckenden Untersuchung des Windenergiepotenzials (Endbericht Februar 2013, ASS Düsseldorf) für das gesamte Issumer Gemeindegebiet zur Kenntnis genommen.

Die in der Untersuchung beschriebenen Suchräume Nr. 1 „Issum-Kapellen“, Nr. 3 „Hartfelder Feld“ und Nr. 5 „Schaephuysener Höhen“ wurden in der Sitzung des Rats der Gemeinde Issum am 16.07.2013, in der über die am 12.06.2013 stattgefundenen Enwohnerversammlung zum Thema Windenergie berichtet wurde, bestätigt.

Der Rat hatte weiterhin beschlossen, mit dem Verfahren zur Änderung des Flächenutzungsplans erst dann zu beginnen, wenn eine Genossenschaft zur



Entwicklung und zum Betrieb der WEA gegründet wäre. Die Genossenschaft „BürgerEnergie Issum e.G.“ wurde am 30.01.2014 gegründet. Die ermittelten und beschlossenen Potenzialflächen sollen als Konzentrationszonen dargestellt werden, wenn sich im Verfahren die Abgrenzung bestätigt.

Durch die Obergerichtliche Rechtsprechung wird eine differenzierte Darstellung „harter“ und „weicher“ Tabuzonen und Abstandskriterien mit einer begründeten Abwägung sowie der Nachweis des Einräumens von „in substanzialer Weise Raum“ für die Windenergie innerhalb des Gemeindegebiets notwendig, die in dieser Form vorerst nicht praxistauglich war.

Aus diesem Grund wurde der vorliegende und beschlossene Endbericht von 2013 überarbeitet und die „Untersuchung der Flächenpotenziale für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde“, Endbericht vom 22.01.2015, ASS Düsseldorf am 24.02.2015 durch den Rat der Gemeinde Issum beschlossen. Die in diesem ermittelten und beschlossenen 3 Potenzialflächen bilden die Grundlage für in den sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzunehmenden Konzentrationszonen „Windenergie“.

6. Inhalte des Teilflächennutzungsplans

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ stellt innerhalb des Gemeindegebiets Bereiche für die Windenergie dar, die die Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfüllen. Die Bezeichnung der dargestellten Flächen lautet „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“.

Außerhalb dieser Konzentrationszonen steht der Flächennutzungsplan der Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als öffentlicher Belang entgegen.

Die Konzentrationszonen werden aus der vom Rat der Gemeinde beschlossenen „Untersuchung der Flächenpotenziale für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde“ vom Januar 2015 abgeleitet.

Im weiteren Verfahren werden die Flächen im Einzelnen untersucht, beschrieben und in ihrer Abgrenzung begründet.

Die sich ergebenden Abgrenzungen können nach der Abwägung durch die Gemeinde im Einzelnen von der Untersuchung abweichen, da weitergehenden Aspekte der möglichen Umweltauswirkungen der Windenergie untersucht werden.

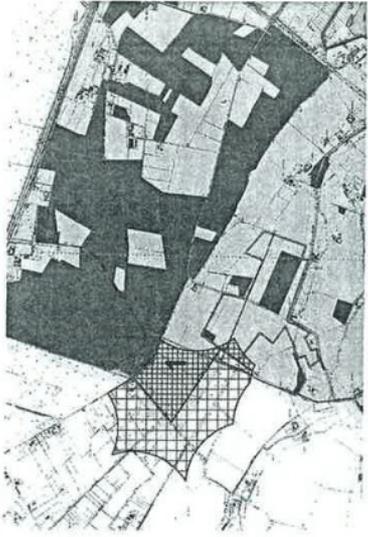
6.1 Konzentrationszone „Issum / Kapellen“

Die Fläche ist auf Issumer Gemeindegebiet ca. 15 ha groß. Sie kann durch ca. 32 ha auf dem Gebiet der Stadt Geldern und der Gemeinde Sonsbeck ergänzt werden.

Die Abstimmung mit den Nachbarkommunen hat ergeben, dass Geldern und Sonsbeck zurzeit (noch) keine Planungen oder Untersuchungen in diesem Bereich betreiben. Die Stadt Geldern sieht nach ihren Voruntersuchungen ihre Schwerpunkte an anderen Stellen im Stadtgebiet. Die Gemeinde Sonsbeck



hat zurzeit ebenfalls keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich, würde aber zu gegebener Zeit eine Untersuchung ihrer angrenzenden Flächen nicht ausschließen.



Die Eignung der Fläche als Konzentrationszone ist in der „Untersuchung der Flächenpotenziale für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde“ (Endbericht vom 22.01.2015, ASS Düsseldorf) dargestellt.

Die geplante Konzentrationszone liegt in der Gemeinde Issum nördlich der Ortslage Issum und südwestlich der Ortschaft Hamb. Unmittelbar nördlich der geplanten Konzentrationszone grenzt ein ausgedehntes Waldgebiet an, bei dem es sich vornehmlich um Kiefernforst handelt, in dem teilweise Eichen, Birken und vereinzelt auch Buchen aufwachsen. Das Waldgebiet wird etwa in 1.000 m Entfernung zur geplanten Zone von der Autobahn A 57 geschnitten. Das Plangebiet selber ist größtenteils landwirtschaftlich geprägt und intensiv ackerbaulich bewirtschaftet bzw. als Weideland genutzt. Es finden sich außerdem noch kleinere Laubwaldparzellen und Feldgehölze sowie Baumreihen und Einzelbäume.

In einem 500 m-Radius um die geplante Zone befinden sich einzelne Wohnhäuser und Hofanlagen (z.B. Pauenhof, Passerhof, Helmes und Römerhof), die teils von Obstwiesen und Ziergärten umgeben sind.

Die geplante Konzentrationszone ist über landwirtschaftliche Wirtschaftswege gut erreichbar, inwieweit diese für den Bau der Windenergieanlagen ausgebaut werden müssen, ist in der Genehmigungsplanung zu prüfen. Die Anschlussmöglichkeiten an das Versorgungsnetz sind in zumutbarer und wirtschaftlich machbarer Entfernung gegeben.

Naturschutzgebiete oder FFH- bzw. Natura-2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile

sind von der geplanten Konzentrationszone weder direkt noch in einem zu berücksichtigenden Umkreis betroffen.

Die geplante Konzentrationszone liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 3.3.7 „Kulturlandschaft bei Nieder- und Hochwald“. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der strukturreichen, typisch bäuerlichen Kulturlandschaft. Eine Ausnahme von dem festgesetzten Bauverbot für Windenergieanlagen ist von der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der Vorabstimmung in Aussicht gestellt.

Die Fläche Nr. 1 „Issum/Kapellen“ wird durch eine militärische Richtfunkstrecke durchquert, die beidseitig je 100 m Freihaltebereich erfordert. Die geplante Konzentrationszone wird nicht um diesen Freihaltebereich reduziert, da die konkreten Anlagenstandorte im Einzelnen abzustimmen sind. Des Weiteren sind die Richtfunkstrecken den jeweiligen Erfordernissen angepasst, d.h. wenn sich die militärischen Erfordernisse ändern, können die Trassen entfallen oder andere Abstände erfordern. Im Zusammenhang mit den Richtfunktrassen sind auch mögliche Höhenbeschränkungen der Anlagen (Mast mit Gondel) möglich. Hier ist ebenfalls eine Einzelabstimmung erforderlich. Die Konzentrationszone wird durch die Erfordernisse eingeschränkt aber nicht verhindert.

Bereits bei der Potenzialuntersuchung wurde festgestellt, „Durch die Lage mit umgebenden Waldflächen in strukturreicher Landschaft ist eine Nutzungseinschränkung der Betriebsmöglichkeiten wegen eventueller Fledermaus- und Störkäuzvorkommen anzunehmen.“

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächenutzungsplans bzw. Aufstellung des sachlichen Teilplans „Windenergie“ wurde die erste Stufe einer Artenschutzprüfung bereits durchgeführt.

Die erste Stufe bestätigt 7 Vogelarten und 6 Fledermausarten, für die eine Beeinträchtigung durch die geplante Konzentrationszone im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden kann. Bei den Vögeln sind dies Arten, die an Brut- bzw. Rastplätzen besonders störempfindlich bzw. durch Windenergieanlagen besonders gefährdet sind sowie Arten, für die eine mögliche Betroffenheit durch den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der zu versiegelnden Ackerflächen besteht. Außerdem besteht generell ein Totungsrisiko von Einzelieren während der Bauarbeiten. Bei den Fledermäusen können Arten betroffen sein, die bei der Jagd im freien Luftraum und/oder zur Zugzeit im Herbst besonders schlaggefährdet sind. Die einzelnen betroffenen Arten sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die erforderliche zweite Stufe zur Artenschutzprüfung ist in Arbeit. Über Kompensations- und Schutzmaßnahmen kann erst nach Vorliegen dieser zweiten Stufe entschieden werden.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ergeben sich keine Einschränkungen in der Abgrenzung der geplanten Konzentrationszone.

6.2 Konzentrationszone „Hartfelder Feld“

Die Fläche liegt an der Gemeindegrenze nach Geldern-Hartefeld zwischen dem Siedlungsband entlang der L 478 (Vorst) und der ehemaligen Bahntrasse. Sie hat eine Größe von ca. 68 ha.



Eventuell ist eine Erweiterung der Fläche auf das Stadtgebiet Gelderns möglich. Die dort bereits vorhandenen Anlagen sind dabei zu beachten. Die Stadt Geldern hat in ihren Überlegungen und (Vor-)Untersuchungen die Fläche nicht mit hoher Priorität aufgenommen. Eine Erweiterung auf Gelderner Gebiet ist zurzeit nicht geplant. Die Stadt Geldern hat für das Bauleitplanverfahren eine Prüfung zugesagt und sieht augenblicklich keine Konflikte mit der Konzeption der Gemeinde Issum.

Die ehemalige Bahntrasse Sevelen-Geldern wird im Regionalplan als Bestands-Bedarfsplanmaßnahme dargestellt. Im Flächenutzungsplan der Gemeinde wird sie als „Bahnlinie in Aussicht genommen“ vermerkt. Tatsächlich sind keine Bahnanlagen vorhanden. Eine Vielzahl von vorrunden und geringfügigen Nutzungen auf der Trasse (Straßenquerungen, Brücken) oder in unmittelbarer Nachbarschaft steht einer Bahnnutzung im Wege. Für die Strecke wäre ein umfangreiches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, das auch die konkrete Linienführung betrachten müsste. Die Trasse wird in der Darstellung der Vorrangzonen der Gemeinde freigehalten, der notwendige Abstand von einzelnen Anlagen ist in der weiteren Bebauungsplanung oder der Genehmigungsplanung zu beachten, in der Gesamtkonzeption der Vorrangfläche wird dadurch keine Einschränkung erwartet.

Die geplante Konzentrationszone wird von zwei privaten Richtfunkstrecken von Mobilfunkbetreibern tangiert. Selbst wenn hier Schutzabstände einge-räumt würden, würde die Fläche nur geringfügig beschnitten. Über Auswir-



kungen und technische Möglichkeiten zur Vermeidung sind im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

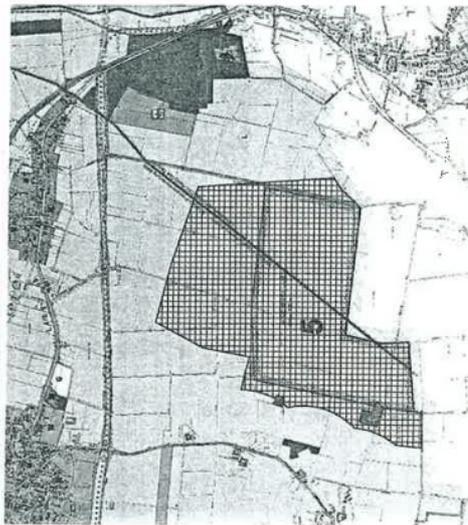
Die Fläche ist gut über Wirtschaftsweg erschlossen, Zuwege und Netzanschlussstreifen sind günstig.

Die geplante Konzentrationszone stellt sich aus der Bewertung des Landschaftsbilds und aus möglichen Immissionseinschränkungen als relativ konfliktarm dar. Die Bahntrasse gilt gemäß Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 15 – Kerken / Rheurdt als geschützter Landschaftsbestandteil und wichtiger Vernetzungskorridor. Ein Konflikt durch die geplante Konzentrationszone wird nach der bisherigen Abstimmung von der ULB nicht gesehen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. Aufstellung des sachlichen Teilplans „Windenergie“ wurde die erste Stufe einer Artenschutzprüfung bereits durchgeführt.

6.3 Konzentrationszone „Schaephuysener Höhen“

Die Fläche ist mit ca. 134 ha Größe der größte Suchraum, in den die bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche mit 75 ha Größe und 9 realisierten Windenergieanlagen integriert ist. Der Raum hat bereits in der früheren Untersuchung seine grundsätzliche Tauglichkeit bewiesen. Die Fläche grenzt im Süden an die Konzentrationszone für Windenergie der Gemeinde Rheurdt. Erste Gespräche mit der Gemeinde Rheurdt zur Abstimmung der zukünftigen Entwicklung haben bereits stattgefunden.



Abstände zu den Wohnnutzungen in Oernten und zu den ruhigen Erholungsnutzungen bzw. zu der religiösen Einrichtung am Oermer Berg sind zu beachten. Auf dem Oermer Berg befindet sich das Schönstattzentrum Oernten Marienberg der Pfarrgemeinde St. Anna (Issum-Sevelen) in dem Messen, mehrtägige Seminare und meditative Treffen stattfinden. Hierfür wird die Schutzwürdigkeit wie für Wohnnutzung eingestuft und ein Mindestabstand von 700 m festgelegt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Issum sind die Bauflächen der Ortslage Oernten mit einer Ausnahme als gemischte Bauflächen dargestellt. Dieses ist dem zum Zeitpunkt der Aufstellung hohen Anteil an landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen geschuldet. Dieser Anteil ist im Verhältnis zur steigenden Wohnnutzung mittlerweile erheblich gesunken. Für Oernten ist daher aus Vorsorge ein Mindestabstand von 700 m zu betrachten, der den Wohnbereichen in Sevelen entspricht.

Zum Wohnsiedlungsbereich in Rheurdt wird ebenfalls ein Mindestabstand von 700 m eingehalten.

Zu den Wohnstätten im Außenbereich wird der Abstand von 350 m gewahrt. Eine genehmigte, zusätzliche Ansiedlung eines privilegierten Wohngebäudes westlich der geplanten Konzentrationszone führt zu einer geringfügigen Reduzierung der Fläche gegenüber der Abgrenzung aus der Potenzialstudie.

Bereits die vorhandene Konzentrationszone wird durch eine vorhandene unterirdische Leitung (gering) beeinträchtigt. Deren Schutzabstände sind in der konkreten Anagenplanung im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Einschränkungen durch Richtfunkstrecken sind nicht bekannt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. Aufstellung des sachlichen Teilplans „Windenergie“ wurde die erste Stufe einer Artenschutzprüfung bereits durchgeführt.

B UMWELTBERICHT

7. Einleitung

7.1 Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 4 i. V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für die Änderung des Flächennutzungsplans und für die Aufstellung des sachlichen Teilflächenutzungsplans „Windenergie“ eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte sind in einem Umweltbericht als eigenständiger Bestandteil der Begründung zu dokumentieren.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB.

Die Untersuchungsinhalte sind auf die Darstellungsebene des Flächennutzungsplans zu beziehen (abzuschichten) unter Berücksichtigung der nachfolgenden, konkreteren Genehmigungsplanung.

Die Umweltprüfung umfasst alle Schutzgüter. Die festgelegten Ziele des Umweltschutzes für die einzelnen Schutzgüter werden dargestellt. Im Anschluss wird die Bestandssituation, die Prognose sowie bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) dargestellt.

7.2 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel der Änderung ist es, die bisherige Konzentrationszone für Windenergienutzung ggü. zu ergänzen und zusätzliche Konzentrationszonen darzustellen. Um den Flächennutzungsplan mit dieser überlagernden Darstellung nicht zu überfrachten, ist es sinnvoll die Darstellungen der Konzentrationszonen zukünftig in einem sachlichen Teilplan „Windenergie“ zum Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB darzustellen.

Dieser Plan ist rechtlich eigenständig und unabhängig vom Flächennutzungsplan. Es ist ein Aufstellungsverfahren für den sachlichen Teilplan „Windenergie“ durchzuführen. Parallel erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans, da mit Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilplans beschlossen werden soll, die bisherige Darstellung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan zu löschen.

Die Gemeinde Issum hat eine Potenzialuntersuchung für Windenergie durchgeführt und beschlossen. Die ermittelten Potenzialflächen sollen als Konzentrationszonen dargestellt werden, wenn sich im Verfahren die Abgrenzung bestätigt.

7.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen, Artenschutz	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsschutzgesetz, Nordrhein-Westfalen (LGSchNWB), EU-Vogelschutz-Richtlinie (VSR), Flora-Fauna-Richtlinie (FFHR) mit Anhang	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen, auch Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Artenvielfalt der Natur, die biologische Vielfalt und die nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten der Natur, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Berücksichtigung Die planungsrelevanten Arten werden ermittelt, ohne Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der ersten Stufe wurde durchgeführt. Die zweite Stufe wird zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und nach § 4 (2) BauGB vorgehen. Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen in Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestände des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwassererschützung), Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie lebensbezogene und ökonomische Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeeinrichtungen gegen das Einleihen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. Berücksichtigung Es sind keine Altlasten bekannt. Die Windenergienutzung erhöht den Versiegelungsgrad nicht wesentlich. Schädigende Boden werden wenn überhaupt nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und der Erfüllung höherer Beanspruchungen der ökologischen Funktionen. Berücksichtigung Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung Grundwassers geht von der Windenergienutzung nicht aus.



Klima	Baugesetzbuch (BauGB), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW), Klimaschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Abwechslungs- und Erholungsfähigkeit des Naturhaumnahs (und damit der physikalischen, chemischen und biologischen Lebensgrundlage des Menschen).	Berücksichtigung Die Versiegelung wird nicht erhöht. Die Nutzung der gesamten Gemeinde wird durch die Nutzung von regenerativer Energie und den verringerten CO ₂ -Ausstoß verbessert.
Luft	Bundesimmissions-schutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, TA-Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wasserhaushalts, der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Geräusche, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erschütterungen).	Berücksichtigung Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorzüge.
Mensch	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, TA-Luft	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Geräusche, erhebliche Nachteile, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erschütterungen).	Berücksichtigung Es wird keine luftverunreinigende Nutzung zulässig. Verkehlbelastung geht von der Nutzung nicht aus.
Landchaft, Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsschutzgesetz (LG NW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Natur und der Tiere eigenen Werte und als Lebensgrundlage des Menschen. Berücksichtigung für die künftigen Generationen im Bereich der Naturerholung und der Sicherung der Naturerholung und der Naturerholung sowie der Schönheit der Natur und Landschaft.	Berücksichtigung Auswirkungen werden durch ausreichende Abstände minimiert oder verhindert.
Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmale sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	Berücksichtigung Auswirkungen werden durch ausreichende Abstände minimiert oder verhindert.



8. Beschreibung der Bestandssituation, der Prognose der Umwelteinwirkungen bei Durchführung der Planung sowie bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Im Nachfolgenden wird im weiteren Verfahren, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter, die Beschreibung und Bewertung des Standorts vorgenommen. Daran schließt sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands an.

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands unterscheidet den Planung, d. h. die Umsetzung der Planung sowie den Nullfall, d. h. die Entwicklung innerhalb des Plangebiets ohne Planung. In der Prognose werden die sonstigen umweltrelevanten Veränderungen im Untersuchungsraum berücksichtigt.

8.1 Konzentrationszone „Issum / Kapellen“

9.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz / Ist-Zustand

Die geplante Konzentrationszone ist größtenteils landwirtschaftlich geprägt und intensiv ackerbaulich bewirtschaftet bzw. als Weideland genutzt. Es finden sich außerdem noch kleinere Laubwaldparzellen und Feldgehölze sowie Baumreihen und Einzelbäume.

Unmittelbar nördlich der geplanten Konzentrationszone grenzt ein ausgedehntes Waldgebiet an, bei dem es sich vornehmlich um Kiefernforst handelt. In dem teilweise Eichen, Birken und vereinzelt auch Buchen aufwachsen. Das Waldgebiet wird etwa in 1.000 m Entfernung zur geplanten Zone von der Autobahn A 57 geschnitten.

Von der derzeitigen Nutzung gehen keine wesentlichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder besonders geschützte Arten aus.

Prognose Planungsfall

Für das Planungsverfahren sind unter anderem artenschutzrechtliche Vorgaben des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierzu wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt, die aus mehreren Stufen besteht. In der vorliegenden Stufe I (Artenschutzvorprüfung zur Ausweisung einer Windvorzugszone in der Gemeinde Issum, raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GBR, Aachen, 30. April 2014) wurde zunächst eine Vorprüfung des Artenspektrums und der empfindlicher Arten sowie eine auf diesen Ergebnissen basierende Empfehlung für einen adäquaten Untersuchungsumfang im Rahmen der Stufe II (vertiefte Artenschutzprüfung).

Zu den möglichen Beeinträchtigungsfaktoren (= Wirkfaktoren), welche von WEA auf die Tierwelt wirken, gehören der direkte Lebensraumverlust durch Versiegelung (im Wesentlichen im Bereich des Fundaments) sowie die Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Veränderung des Bodensubstrats und der Vegetationsdecke (im Bereich der Zuwege und der Kranzleifläche).

Die maßgeblichen möglichen Auswirkungen auf die WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten bei Realisierung sind folgende:

- letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Beroftraumen,
- erhebliche optische und akustische Störungen durch Standorträumung, Bau und Betrieb,
- Meideverhalten einschließlich der Barrierewirkung bei Flügen und Nahrungsuche, ausgelöst durch einen Faktorenkomplex aus Verärrmung (Rotorgeräusche) und visuellen Effekten (Bewegung, Schattenwurf, Landschaftsänderung).

In der Umgebung des Plangebiets besteht derzeit ein vergleichsweise geringes Maß an Vorbelastungen, die die Planstandorte für bestimmte planungsrelevante Tierarten in ihrer Habitatqualität abwerten können. Hierzu zählt der Individualverkehr, der in geringer Frequenz vornehmlich entlang des Strohwegs verläuft. Weiterhin besteht eine Belastung von störsempfindlichen Vogelarten durch Spaziergänger, Jogger, Anwohner und deren Haustiere (Prädation, Störung durch Bewegung). Dieser Umstand kann die Habitatqualität für störempfindliche Feldvögelarten (z.B. Wachtel, Kiebitz) merklich herabsetzen. Die in etwa 900 m nördlich verlaufende A 57 trägt im nördlichen Betrachtungsraum ebenfalls zur Verringerung der Habitatqualität bei.

Die vom LANUV gelieferten Funddaten des Fundortkatasters @LInfo enthalten Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Nahbereich (500 m-Radius) um die geplante Konzentrationszone. Innerhalb der Plangebietsgrenze liegen jedoch keine Funddaten vor.

Die Daten beschränken sich auf einen Fundpunkt des Steinkauzes im Bereich Helmes im 500 m-Radius um die geplante Konzentrationszone sowie einen weiteren Fundpunkt der Art am Tervorenhof an der Grenze des 1.000 m-Radius um die geplante Konzentrationszone. Beim Steinkauz handelt es sich um eine Art, die gemäß Leitfaden nicht zu den WEA-empfindlichen Arten zählt.

Die geplante Konzentrationszone liegt im Nord-Osten des Messtischblattes Issum (4404). Für dieses Messtischblatt sind insgesamt 56 planungsrelevante Arten gemeldet (LANUV 2014a). Von diesen können 49 Arten in den im 1.000 m-Radius um das Plangebiet hauptsächlich vorhandenen Biotoptypen vorkommen. Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 31 Arten, gefolgt von den Säugelieren mit 11 Fledermausarten, Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Moorfrösche (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) sind als Vertreter der Amphibien gemeldet. Hinzu kommen die Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Komplettiert wird der Artenpool durch den Eremiten (*Osmoderma eremita*).

Die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) ist für das zu betrachtende MTB zwar nicht gemeldet, wurde jedoch erst vor einigen Jahren als eigene Art determiniert. Die Datenlage zu Vorkommen dieser Art ist daher sehr lückenhaft. Vorkommen der überwiegend gebäudebewohnenden Art im Betrachtungsraum sind nicht auszuschließen. Daher wird die Art vorsorglich mitberachtet. Auch die Wachtel (*Coturnix coturnix*) ist nicht für das Messtischblatt

gemeldet, es liegen jedoch Hinweise auf Brutvorkommen aus dem Brutvogelatlas NRW (GRÜNEWALD et al. 2012) vor (s.o.). Hinzu kommt die Weißwangengans (*Branta leucopsis*), die Vorkommen im etwa 1,5 km südwestlich gelegenen FFH-Gebiet Fleuthkuhlen hat.

Damit sind nachfolgend insgesamt 52 planungsrelevante Tierarten zu berücksichtigen. Es erfolgt eine begründete Einengung des Pools eventuell vorkommender, planungsrelevanter Arten auf die Arten, die durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen besonders gefährdet sind. Dem schließt sich eine Abschätzung hinsichtlich potentieller Betroffenheiten bei Realisierung des Vorhabens durch Bau und Betrieb der Windenergieanlage an (nach Leitfaden; LAG VSW 2008 und BRINKMANN et al. 2011).

Bei den auf dem zu betrachtenden Messtischblatt gemeldeten planungsrelevanten Vögeln können einige Arten als Brutvogel oder als Nahrungsgäste im Bereich und Umfeld der geplanten Konzentrationszone vorkommen. Dies betrifft etwa Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wespenbussard (*Fernis apivorus*), Steinkauz (*Athene noctua*), Tureltaube (*Streptopelia turtur*) und Spechte (*Dryobates minor*, *Dryocopus martius*).

Nur ein begrenzter Artenpool ist jedoch nach Leitfaden als WEA-empfindlich einzustufen, zu dem die o.g. Arten nicht zählen.

WEA-empfindlich sind in diesem Fall die gemeldeten planungsrelevanten Arten Rohrdommel (*Botaurus steiatae*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*). Weiterhin ist die Herringsmöwe (*Larus fuscus*) als Koloniebrüter an ihren Brutkolonien WEA-empfindlich. Zusätzlich werden aufgrund der Hinweise aus dem Brutvogelatlas (GRÜNEWALD et al. 2012) und des LANUV die WEA-empfindliche Wachtel (*Coturnix coturnix*), sowie die Weißwangengans (*Branta leucopsis*) in den zu betrachtenden Artenpool aufgenommen (s.u.).

Aufgrund der Habitatauslastung vor Ort sind Brutvorkommen von Rohrdommel, Bekassine und Herringsmöwe im 1.000 m Radius um die geplante Konzentrationszone auszuschließen (nach LANUV 2014a). Vorkommen der Arten beschränken sich vermutlich auf das FFH-Gebiet Fleuthkuhlen, das mit einer Entfernung von über 1.000 m für diese Arten als konfliktfrei einzustufen ist, so dass sie nachfolgend nicht weiter betrachtet werden müssen. Die Weißwangengans gehört zu der Gruppe der nördlichen Wildgänse, die während der Zugzeiten und an Rastplätzen aufgrund ihres Meideverhaltens gegenüber WEA empfindlich sind. Die Weißwangengans ist mit bis zu 5 Paaren ebenfalls im FFH-Gebiet Fleuthkuhlen aufgeführt und ist aufgrund der Entfernung zu diesem nicht weiter zu betrachten.

Für den Baumfalke besteht die Möglichkeit, dass aktuell Brutplätze in Baumreihen oder Feldgehöben innerhalb des 1 km-Radius um die Teilflächen liegen. Allerdings ist ein Brutvorkommen auch für diese Art nur aus dem südwestlich gelegenen FFH-Gebiet bekannt. Aufgrund der i.d.R. mehrere Quadratkilometer großen Jagdgebiete von Greifvögeln sind aber auch Transferflüge im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Der Prüfbereich der Art liegt bei 4 km (erweiterter Wirkraum). Die WEA-empfindlichen Arten Rohrweihe und der Rotmilan können ebenfalls im Umfeld der geplanten Anlagen auftreten.



ten. Eine WEA-Empfindlichkeit (Tötungsrisiko durch Kollision) liegt nach Leitfaden insbesondere in der Nähe ihrer Brutplätze vor.

Mit Wachtel und Kiebitz sind des Weiteren zwei planungsrelevante WEA-empfindliche Feldvogelarten zu betrachten, die im Bereich der geplanten Konzentrationzone vorkommen können. Insbesondere Brutvorkommen des Kiebitz sind auf den beplanten Messstichblattquadranten angegeben. Im Leitfaden ist für die Wachtel ein Untersuchungsgebiet von 500 m um die geplante Konzentrationzone vorgegeben.

Für den Kiebitz liegt der vorgegebene Untersuchungsraum bei 100 m. Für größere Trupps beschreiben MÖCKEL & WIESNER (2007) einen regelmäßigen Abstand bei der Nahrungssuche zu WEA von mindestens 300 m. Nach REICHENBACH (2003) ergaben sämtliche methodische Ansätze für die Art jedoch keinen signifikanten Beleg für einen negativen Einfluss von WEA, was den eingeschränkten Untersuchungsraum rechtfertigt.

Die Arten Feldlerche und Rebhuhn sind nicht WEA-empfindlich, können als Bodenbrüter aber potentiell im unmittelbaren Planbereich des Anlagenteufels brüten. Sie können daher durch die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie durch die baubedingte Tötung von Einzelindividuen betroffen sein. Beide Arten sind daher ebenfalls mitzubetrachten. Insbesondere bei der Feldlerche ist aufgrund der Kullisenwirkung des Waldgebiets im Norden sowie der Baumreihen und Feldgehölze im Vergleich zu offenen Ackerstandorten jedoch ein sehr eingeschränktes Vorkommen im Plangebiet zu erwarten.

Bei den übrigen gemeldeten Vogelarten ist eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch die geplante Einrichtung der WEA i.d.R. im Vorhinein auszuschließen (z.B. aufgrund geringer Störfähigkeit, enger Habitatbindung und niedriger Flughöhe). Obwohl die Vorrangzone einen bewaldeten Teil umfasst, betrifft dies auch die Waldarten (z.B. Specht, Pirol), da der Wald im Verlauf der Planung nicht langiert werden wird. Er ist zwar Teil der Vorrangzone, die Anlagen sollen jedoch ausschließlich an offenen Standorten errichtet werden.

Für eine Einschätzung der Planungsrelevanz sind bei den Fledermäusen aufgrund ihrer teils großräumigen Lebensraumansprüche auch Daten in größerer Entfernung (1 km) zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Es können alle elf gemeldeten, planungsrelevanten Fledermausarten in den betrachteten Lebensraumtypen vorkommen. Dies liegt in der Habitatausstattung der umliegenden Flächen begründet, welche sowohl geeignete Quartierangebote als auch Jagdhabitats bieten. Hier sind jedoch nur die Arten näher zu betrachten, welche vorwiegend im freien Luftraum jagen und/oder zu den Wanderarten zählen. Hierzu nur strukturgebundene fliegende Arten, wie die Gattungen *Myotis* (hier: Teich-, Wasser-, Kleine Bart- und Fransenfledermaus) und *Plecotus* (hier: Braunes und Graues Langohr), sind nicht potentiell konfliktträchtig, da „keine nennenswerten Risiken existieren, an WEA zu kollidieren“ (BRINKMANN et al. 2011).

Stark frequentierte Jagdrouten der gemeldeten Arten befinden sich i.d.R. entlang von Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Gräben, Feldgehölzen oder über Wasserflächen. Innerhalb der Grenzen der Windvorrangzone und auch



im weiteren Betrachtungsraum finden sich solche Strukturen, so dass mit Fledermausvorkommen zu rechnen ist, insbesondere weil sowohl Gebäude als auch ältere Nadel- und Laubbaumbestände potentiell Quartiermöglichkeiten für die gemeldeten Arten bieten.

Rauhautfledermaus und beide Abendseglerarten zählen zu den am häufigsten durch den Betrieb von WEA betroffenen Arten (DÜRR 2007 u. 2014). WEA sind wegen der offenen Standorte insbesondere für ziehende Arten kritisch. Die Kollisionsrisiken bestehen maßgeblich auf dem Herbstzug, wo sie in größerer Höhe zu ihren Winterquartieren fliegen (BRINKMANN et al. 2006 u. 2011). Beide Abendseglerarten jagen zudem vorwiegend im freien Luftraum, so dass hier ein zusätzliches Kollisionsrisiko besteht.

Unter den gemeldeten Arten gibt es mit Rauhautfledermaus sowie Großem und Kleinem Abendsegler demnach drei WEA-empfindliche, ziehende Arten. Da Siedlungsstrukturen (Wohnhäuser, Hofanlagen) innerhalb des 1.000 m Radius liegen, wird auch die Gebäude bewohnende Art Breitflügel-Fledermaus in die Betrachtung aufgenommen. Gleiches gilt für die Mückenfledermaus.

Nach MKUNLV (2013) kann für die allgemein häufige und verbreitete Zwergfledermaus das Kollisionsrisiko im Sinne eines „allgemeinen Lebensrisikos“ angesehen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG treten daher in der Regel nicht ein. Im Rahmen einer Fledermauserfassung sollte jedoch auf besonders individuenstarke Wochenstuben bzw. Winterquartiere geachtet werden (ab einer Individuenstärke von 50 Tieren)

Auch bei den übrigen planungsrelevanten Arten und Artengruppen kann die Erfüllung eines Verbotstatbestands zum einen durch Verletzung oder Tötung von Einzeltieren während der Bauphase und zum anderen durch baubedingte Versiegelung und den damit einhergehenden Wegfall von Lebensstätten oder essenziellen Habitaten im Bereich der Zuwegung, der Kranstellfläche und des Turmfußes ausgelöst werden.

Im Falle der Amphibien ist eine Beeinträchtigung jedoch nicht gegeben, da im Bereich der intensiv genutzten Ackerflächen und Gehölzstrukturen keine geeigneten Gewässerlebensräume vorhanden sind.

Schlingnatler und Zaunelchse benötigen strukturreiche Landschaften mit Wechseln aus vegetationsfreien (sandigen, steinigen oder felsigen Habitaten), grasigen, verbuchten und gehölzbestandenen Bereichen, Vorkommen innerhalb der Konzentrationzone mit ihren intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und Feldweiden sind daher auszuschließen. Da im Rahmen der Planung keine alten Laubbäume beansprucht werden, die dem äußerst wenig mobilen Ermi potentiell als Lebensstätte dienen können, ist auch eine Betroffenheit der planungsrelevanten Käferart auszuschließen.

Fazit

Die Vorprüfung ergibt, dass europäisch geschützte Fledermaus- und Vogelarten potentiell im Wirkraum des geplanten Windparks vorkommen können. Für einige dieser Arten ist nicht auszuschließen, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Zu diesen potentiell betroffenen Arten zählen:



Fledermäuse

- Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
- Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Vögel

Greifvögel, insbesondere

- Baumfalke (*Falco subbuteo*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*),

Feld- und Singvögel, insbesondere

- Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Für diese Arten und Artengruppen ist daher eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, bei der zunächst zu ermitteln ist, welche Arten tatsächlich im Wirkraum der geplanten Anlagen vorkommen und inwieweit diese Arten ggf. betroffen sind.

Diese Untersuchungen sind bis zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB abgeschlossen und werden in den Umweltbericht eingestellt.

Eine Aussage zu möglichen wesentlichen Auswirkungen kann daher zurzeit nicht erfolgen.

Prognose Nullfall

Es ergibt sich keine Veränderung zum Ist-Zustand.

8.1.2 Schutzgut Boden

Ist-Zustand

Von den derzeitigen hauptsächlich landwirtschaftlichen Nutzungen gehen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aus.

Prognose Planungsfall

Die Inanspruchnahme des Schutzguts Boden besteht aus den Standorten der jeweiligen Windenergieanlagen (Fundamente) und den direkten Zufahrten. Diese werden entsprechend der Auflagen der jeweiligen Baugenehmigung ökologisch kompensiert. Die notwendigen Versiegelungen für den Bau der Anlagen werden im Anschluss zurückgebaut.

Es erfolgen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Prognose Nullfall

Es ergibt sich keine Veränderung zum Ist-Zustand.



8.1.3 Schutzgut Wasser

Ist-Zustand

Von den derzeitigen hauptsächlich landwirtschaftlichen Nutzungen gehen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aus.

Prognose Planungsfall

Beim Bau der genehmigten Windenergieanlagen sind technische Schutzvorkehrungen zu treffen.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb erfolgt kein Eintrag von Emissionen in Oberflächen- oder Grundwasser. Es werden die Unfallverhütungsvorschriften beachtet, technische Schutzvorkehrungen werden getroffen.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb ist sichergestellt, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen.

Prognose Nullfall

Es ergibt sich keine Veränderung zum Ist-Zustand, die genehmigte Anlage wird weiter betrieben.

8.1.4 Schutzgut Klima/Luft

Ist-Zustand

Von den derzeitigen Nutzungen gehen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft aus.

Prognose Planungsfall

Von der Konzentrationszone und den genehmigten Windenergieanlagen gehen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft aus.

Generell ist die Nutzung von Windenergie für Klima und Luft eine Verbesserung gegenüber anderen nicht regenerativen Energieerzeugungen.

Prognose Nullfall

Es ergibt sich keine Veränderung zum Ist-Zustand.

8.1.5 Schutzgut Mensch

Ist-Zustand

Von der derzeitigen Nutzung gehen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus.

Prognose Planungsfall

Der erforderliche Abstand von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen setzt sich zusammen aus den erforderlichen Abständen zum Lärmschutz und zum Schutz vor Verschattung sowie dem Abstand zur Vermeidung einer bedrängenden Wirkung.

Die möglichen Schallmissionen von Windenergieanlagen sind als Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Dieses ist aber für die Bildung von Suchräumen für mögliche Konzentrationszonen im gesamten Ge-

meindegebiet nicht machbar. Die Veröffentlichung der LANUV „Quelle: Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, 12.07.2011“ zu Windenergieanlagen empfiehlt ein Rechenmodell mit einem fiktiven Anlagennaster. Auch dieses ist wegen des hohen Aufwands für die Gemeinde nicht flächendeckend lösbar.

Hilfsweise wird daher auf die Schallimmissionen einer modernen 2 MW-Anlage, bezogen auf die Entfernung zurückgegriffen (Quelle Repowering, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Seite 22).

Bemessungsgrundlage bildet (genauso wie für die Einzelfallbetrachtung) die Planungsrichtwerte tags/nachts der TA-Lärm für Gebietstypen.

Es ergeben sich folgende Werte/Abstände:

Gebietstyp	Richtwert dB(A) tags/nachts	Mindestabstand für nachts
WR	50/35	~ 750 m
WA	55/40	~ 500 m
MI	60/45	~ 300 m
GE	65/50	~ 200 m

Wohnen im Außenbereich wird im Allgemeinen im Sinne eines Mischgebietes eingestuft.

Der Windenergieerlass NRW empfiehlt unter 8.1.1. „Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung“ die Abstände entsprechend der „sicheren Seite“ auszuwählen.

Die Abstände für die möglichen optischen Immissionen werden gemäß der Sachinformation der LANUV („Sachinformation: Optische Immissionen von WEA LUX NRW, 3.2002“) ermittelt.

Hier ergibt sich ein Beschattungsbereich für mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und mehr als 30 Minuten pro Tag in Entfernungen unter 1.300 m in Ost-/West-Richtung und 550 m in Südrichtung. Diese Abstände sind aber z. B. durch Nutzung von Abschaltautomatiken reduzierbar. Auch hier ist die Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren relevant.

Die optische Bedrängung von Wohnnutzungen ist ebenfalls durch Einzelfallprüfung zu ermitteln. Auf Grundlage der OVG-Rechtsprechung ist festzustellen, dass bei Abständen, die geringer sind als die zweifache Gesamthöhe, von einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist. Abstände von zwei- bis dreifach der Gesamthöhe sind regelmäßig einer besonders intensiven Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Das bedeutet für Issum Abstände unter 340 m sind nicht zu realisieren, bis 510 m ist eine besondere Prüfung erforderlich.

Für alle Wohngebäude im Außenbereich wird zu geplanten Konzentrationszonen der Mindestabstand von 350 m wegen der möglichen Lärmimmissionen und der möglichen optischen Bedrängung angesetzt. Die tatsächlich erforderlichen Abstände aus möglichen Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind als Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Bei Einhaltung der gewählten Mindestabstände für die Konzentrationszone und der erforderlichen jeweiligen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Prognose Nullfall

Es ergibt sich keine Veränderung zum Ist-Zustand.

8.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Ist-Zustand

Die geplante Konzentrationszone ist größtenteils landwirtschaftlich geprägt und intensiv ackerbaulich bewirtschaftet bzw. als Weideland genutzt. Es finden sich außerdem noch kleinere Laubwaldparzellen und Feldgehölze sowie Baumreihen und Einzelbäume.

Unmittelbar nördlich der geplanten Konzentrationszone grenzt ein ausgedehntes Waldgebiet an, bei dem es sich vornehmlich um Kiefernforst handelt, in dem teilweise Eichen, Birken und vereinzelt auch Buchen aufwachsen. Das Waldgebiet wird etwa in 1.000 m Entfernung zur geplanten Zone von der Autobahn A 57 geschnitten.

Prognose Planungsfall

Die relativ kleine Konzentrationszone ermöglicht nur eine geringe Anzahl an Windenergieanlagen. Diese stellen eine Veränderung des derzeitigen Landschaftsbilds dar. Der Landschaftsraum ist durch die in geringer Entfernung verlaufende Autobahn bereits belastet, er ist kein Schwerpunkt einer Erholungslandschaft. Die Veränderungen sind daher nicht als wesentliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Von der Nutzung der Konzentrationszone durch genehmigte Windenergieanlagen gehen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild aus.

Prognose Nullfall

Es ergibt sich keine Veränderung zum Ist-Zustand.

8.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ist-Zustand

Kultur-, Bau- und/oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Nach dem Landschaftsplan Nr. 13 „Geldern/Issum“ des Kreises Kleve und dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) 3.3.7 „Kulturlandschaft bei Hoch und Niederwald“ handelt es sich um eine strukturreiche, typisch bäuerliche Kulturlandschaft.

Sachgüter stellen die landwirtschaftlichen Nutzungen dar.

Prognose Planungsfall

Von der Nutzung der Konzentrationszone durch genehmigte Windenergieanlagen gehen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aus.

Prognose Nullfall

Es ergibt sich keine Veränderung zum Ist-Zustand.

8.1.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Ist-Zustand

Es treten keine wesentlichen Wechselwirkungen auf.

Prognose Planungsfall

Mögliche Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone nicht zu sehen.

Prognose Nullfall

Es ergibt sich keine Veränderung zum Ist-Zustand.

8.2 Konzentrationszone „Hartfelder Feld“

8.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz

Ist-Zustand

Die etwa 88,6 ha große geplante Konzentrationszone liegt im Südwesten des Gemeindegebiets von Issum und grenzt im Westen direkt an das Stadtgebiet von Geldern an. Der Siedlungsbereich des Ortsteils Sevelen befindet sich in einer Entfernung von etwa 1 km östlich der Konzentrationszone. Nördlich der Fläche verläuft die Duisburger Straße und im Südosten die Nieuwerker Straße. Die Konzentrationszone wird fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Eine ehemalige Bahntrasse verläuft in Richtung West-Ost durch die Fläche, die in das sonst ebene Gelände einschneidet. Die Trasse ist durchgehend mit einer Hecke und Baumreihe bestanden und wird mittels kleiner Brücken von teilweise sehr gut ausgebauten Wirtschaftswegen gequert. Öffentliche Straßen gibt es nicht in der Konzentrationszone, auch Gewässer fehlen. Südwestlich werden auf dem Stadtgebiet von Geldern zwei WEA betrieben.

Von der derzeitigen Nutzung gehen keine wesentlichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder besonders geschützte Arten aus.

Prognose Planungsfall

Für das Planungsverfahren sind unter anderem artenschutzrechtliche Vorgaben des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierzu wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt, die aus mehreren Stufen besteht. In der vorliegenden Stufe I (Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)) für die Potenzialflächen 3 und 5 als Konzentrationszonen für die Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Issum, Kreis Kleve, ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund, 16.03.2015) wurde zunächst eine Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren durchgeführt.

Aufgabe ist hierbei die Feststellung WEA-empfindlicher Arten sowie eine auf diesen Ergebnissen basierende Empfehlung für einen adäquaten Untersuchungsumfang im Rahmen der Stufe II (vertiefte Artenschutzprüfung).